

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Dezember 2021

Ausgaben 1543 – 1546

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

68 Titelschutz-Anmeldungen im Dezember 2021

Das erneute Aufflammen der Corona-Pandemie – diesmal als Omikron-Variante – lässt die Sorgen in der Live-Kultur wieder deutlich ansteigen. Das wirkt sich auch ein wenig lähmend auf die gesamte Medien-Szene aus. So sind im Dezember 2021 insgesamt 68 Titel zum Schutz angemeldet worden. Im Dezember 2020 waren es mit 109 Titelschutz-Anmeldungen deutlich mehr. Das Themen-Spektrum der geplanten Titel reicht von Reality über Spannung sowie Fitness / Gesundheit bis hin zu Nutzwert sowie History.



Zeitgeist und Reality

Auch wenn die Corona-Viren gefühlt bei der Berichterstattung eindeutig in der Überzahl sind, gibt es immer wieder Schlagzeilen in Verbindung mit Klima-Phänomenen. Diese Thematik hat die **ITV Studios Germany GmbH** auf den Plan gerufen – die in Köln ansässige Film- und TV-Produktion hat den Titel „Klima retten für Anfänger“ zum Schutz angemeldet. Der traditionsreichen

Reality-Reihe „Aktenzeichen XY ungelöst“ soll offenkundig eine Variante an die Seite gestellt werden – die Kanzlei Bettina Krause aus Tutzing meldet für einen Mandanten den Titel „Aktenzeichen XY Vermisst“ an – angesichts der vielen Vermissten-Fälle eine naheliegende Idee, die zudem viel Aufmerksamkeit und hohe Einschalt-Quoten verspricht.



Fitness wird digital

Durch die Corona-Pandemie sind die Fitness-Studios in ein schwieriges Fahrwasser geraten, dafür ist die Nachfrage nach digitalen Fitness-Angeboten gestiegen. In diesem Bereich bewegt sich ein Mandant der Rechtsanwältin **Eva Saarmann** von der Münchner Kanzlei **Hofstetter, Schurack & Partner** mit seiner Titel-Idee „FitTech Insider“. Aus einer anderen Perspektive nimmt die **IFFA GmbH** aus Schwetzingen mit ihrem Titel „European Fitness Instructor“ dieses Segment ebenfalls ins Visier. Eindeutig real ist hingegen der Titel „Fesch Therapie &

Spa“ von der **Alps Magazine GmbH** aus München, bei dem Fitness mit feel well verbunden ist.



Gesundheit und Lebensgefühl

Durch die Corona-Pandemie ist das Thema Gesundheit in den Nachrichten-Sendungen ziemlich an den Rand gedrängt worden, aber im Fiction-Bereich spielt es unverändert eine große Rolle. Eine Mandantschaft der Münchner **HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** verbindet die Themen Gesundheit und Drama bei der Titel-Idee „SOS – Retter im Einsatz“.

Die **Seven.One Entertainment Group GmbH** aus Unterföhring nimmt den Zusammenhang zwischen Operationen und Krebs ins Visier – der dazugehörige und mutmachende Titel lautet: „Ich bin schön - Leben mit Krebs“.

Der eher geschäftliche Aspekt der Gesundheit steht im Mittel des Titels „APOTHEKEN COUPONS“, den die

Frankfurter Kanzlei **BRP Renaud and Partner mbB** für ihre Mandantschaft anmeldet. Bei der **Joe Trenk Inc.** aus Ancon in Panama geht es um die Erfahrungen, die das Leben so mit sich bringt – das vermittelt zumindest der Titel „Leben lehrt“.



History und Jubiläen

2022 jährt sich der Anschlag der palästinensischen Terror-Organisation „Schwarzer September“ bei den Olympischen Spielen 1972 in München zum 50. Mal. Ein Mandant der Tutzinger **Anwaltskanzlei Bettina Krause** will sich damit beschäftigen und lässt den Titel „Tod und Spiele – München '72“ anmelden.

Neben den oben erwähnten Titel-Ideen warten in der Dezember-Ausgabe 2021 des Titelschutz-Anzeigers Dezember 2021 noch über 40 weitere Titel-Überlegungen darauf entdeckt zu werden. (ps)

Die 68 neuen Titel im Dezember 2021

Titel (Nummer der Ausgabe)

A	
Aktenzeichen XY Vermisst (1544)	
Am Ende – Die Macht der Kränkung (1546)	
APOTHEKEN COUPONS (1544)	
B	
Babyalarm – Eltern am Limit (1544)	
Bad Rappenau Bosporus (1545)	
Benno und das Parlament der wilden Tiere (1543)	
Betriebliche Altersversorgung für Geschäftsführer (1546)	
Bosporus Bad Rappenau (1545)	
Bosporus Yildirim / Capkur (1545)	
C	
Caveman (1543)	
D	
Deso – Der Rapper, der zum IS ging (1545)	
Deutsches Caravaning Institut D.C.I. – Der Online-Treffpunkt für Camping, Caravaning und die mobile Freizeit (1546)	
Die Retourenjäger (1544)	
Die Virtuelle Kaffeetasche Ungarns (1544)	
DYNAMIQUE GALERIE SALON (1544)	
E	
EATING WITH MY EX (1546)	
European Fitness Instructor (1544)	
F	
Faszinierende Seidenstraße (1544)	
Fesch Therme & Spa (1543)	
FitTech Insider (1544)	
Flügel aus Beton (1543)	
Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden (1546)	
Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management (1546)	
Frauen an der Waffe (1544)	
Frei Schnauze (1544)	
G	
Galerie Salon Dynamique (1544)	
Ganz einfach ... Computer, Tablet und Co. – sehen, wie es geht (1544)	
Ganz einfach ... Das Smartphone – verständlich, praktisch, genial (1544)	
Gefesselt (1546)	
Geheimnisse aus Omas Küche (1544)	
German Crime Story (1546)	
German Crime Story: Gefesselt (1546)	
Gesprächszündstoff (1544)	
H	
HITRADIO NRW (1546)	
How To Dad (1544)	
I	
Ich bin schön – Leben mit Krebs (1546)	
In Echtzeit: Auf Corona-Station (1544)	
J	
jule be like (1544)	
Jules Welt (1544)	
K	
Klima retten für Anfänger (1545)	
Krass Schulcamp – Pauken oder Party? (1544)	
L	
Leben lehrt (1546)	
M	
Magazin für Teekultur (1544)	
Mentaler Gipfelstürmer (1544)	
Mit betrieblichen Kennzahlen zum Erfolg (1546)	
N	
Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer (1546)	
O	
old people (1545)	
Out of Therapy (1543)	
P	
Pinocchio im Zauberdorf (1543)	
Polizeiruf 110 – Das Licht, das die Toten sehen (1543)	
Praxisleitfaden erfolgreiche Personalgewinnung für KMU (1546)	
Prominent und Pflegekraft (1544)	
S	
Schule am Meer (1545)	
Signale des Körpers – Ein Symptomführer von A-Z (1544)	
SOS – Retter im Einsatz (1545)	
Süßer Rausch (1543)	
T	
t - Das Magazin für Teekultur (1544)	
t - Magazin für Teekultur (1544)	
TARASOMNIUM (1543)	
tee - Magazin für Teekultur (1544)	
The Incredible Caveman Story (1543)	
Tod und Spiele – München ,72 (1546)	
Tumor Quartett (1545)	
U	
Unbrauchbare Tipps zur Rettung einer Ehe (1545)	
Ungarn-TV (1544)	
W	
What about ... (1546)	
Wild auf Wasser (1545)	
Willkommen in Nachhaltung (1545)	

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH-Generalanwalt: Verbraucherschutz-Verbände dürfen gegen Facebook klagen

facebook

EuGH-Generalanwalt **Jean Richard de la Tour** hat dem **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) in Luxemburg vorgeschlagen, dass die Mitgliedsstaaten der

Europäischen Union den Verbraucherschutz-Verbänden erlauben dürfen, bei Verstößen gegen den Datenschutz anstelle von betroffenen Nutzer:innen klagen dürfen. Eine entsprechende Empfehlung ist am 2. Dezember 2021 in der Rechtssache C-319/20 publiziert worden.

Der **Bundesgerichtshof** hatte den EuGH angerufen, um klären zu lassen ob eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gegen **Facebook Ireland** zulässig sei. In dem Verfahren war Facebook der Auffassung, dass allein die Datenschutz-Beauftragten

befugt seien, Verstöße zu ahnden.

In Deutschland dürfen nicht nur die Datenschutz-Behörden gegen Verstöße vorgehen, auch Verbände können ohne Auftrag einer betroffenen Person eine Klage einreichen. (ps)

VG Düsseldorf: Untersagung von pornografischen Internet-Angeboten aus Zypern ist rechtmäßig



LfM-Direktor Dr. Tobias Schmid darf Porno-Website aus Zypern in Deutschland sperren

Die **Landesanstalt für Medien NRW** (LfM NRW) mit Sitz in Düsseldorf hat zu Recht gegenüber zwei Anbietern mit Sitz in Zypern insgesamt drei Internetseiten (Pornhub, YouPorn und Mydirtyhobby) mit frei zugänglichen pornografischen Inhalten beanstandet und deren Verbreitung in dieser Form in Deutschland in Zukunft untersagt. Anträge der beiden zyprischen Gesellschaften auf vorläufigen Rechtsschutz hat die 27.

Kammer des **Verwaltungsgerichts Düsseldorf** abgelehnt (Urteil vom 30.11.2021 – Az.: 27 L 1414/20, 27 L 1415/20, 27 L 1416/20).

Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in der Presse-Info vom 1. Dezember 2021 aus: „Die Vorschriften des deutschen Jugendmedienschutzstaatsvertrages seien anwendbar, auch wenn eine Internetseite vom EU-Ausland aus betrieben werde. Das von der zuständigen Landesanstalt für Medien NRW betriebene Verfahren verstoße weder gegen nationales Verfassungsrecht noch gegen Völkerrecht oder das Recht der Europäischen Union. Insbesondere könnten sich die Anbieter nicht auf das sog. Herkunftslandprinzip berufen, wonach für Internet-Anbieter aus einem EU-Mitgliedstaat grundsätzlich nur die dortigen Regeln gelten.

Es müsse vielmehr das strenge deutsche Jugendmedienschutzrecht Anwendung finden, weil Kindern und Jugendlichen ernste und schwerwiegende Gefahren durch freien Zugang zu pornografischen Internetseiten drohten. Studien hätten gezeigt, dass etwa die Hälfte der dort befragten Kinder und Jugendlichen schon frei zugängliche Pornografie im Internet konsumiert hätten, während nur knapp ein Viertel der Eltern Geräte oder Programme genutzt haben, um solche Inhalte zu blockieren.

Es sei daher nicht zu beanstanden, dass nach deutschem Recht eine reine Kennzeichnung solcher Internetseiten mit sog. Jugendschutzlabels nicht ausreiche. Die Anbieter müssten vielmehr sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugang zu solchen Inhalten erhalten, etwa

durch Einrichtung eines Systems zur Altersverifikation. Der EU-Mitgliedstaat Zypern sei von den deutschen Behörden auch hinreichend in die Maßnahmen eingebunden gewesen.“

Gegen die Beschlüsse des VG Düsseldorf kann Beschwerde eingelegt werden. Darüber hat das **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen** in Münster zu entscheiden.

Bevor eine Sperre erfolgt, will die LfM NRW den Portalen die Möglichkeit geben, ein System zur Verifikation des Alters vorzuschalten. Gegenüber Spiegel Online erklärte LfM-Direktor Dr. Tobias Schmid: „Das ist nicht nur juristisch zwingend, sondern auch technisch denkbar einfach.“ (ps)

Die 10 neuen Titel

B

Benno und das Parlament der wilden Tiere

C

Caveman

F

Fesch Therme & Spa
Flügel aus Beton

O

Out of Therapy

P

Pinocchio im Zauberdorf
Polizeiruf 110 – Das Licht, das die Toten sehen

S

Süßer Rausch

T

TARASOMNIUM
The Incredible Cveman Story

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Out of Therapy

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

SKW Schwarz
Wittelsbacherplatz 1, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Benno und das Parlament der wilden Tiere

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelskombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien insbesondere Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Jüdemann Rechtsanwälte
Schlüterstraße 37, 10629 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

The Incredible Caveman Story Caveman

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Süßer Rausch Pinocchio im Zauberdorf

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Fesch Therme & Spa

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Alps Magazine GmbH
Balanstraße 45, 81669 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TARASOMNIUM

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für Film, Game, Multimediale Produktion und Verlagszwecke.

SADPRO GmbH
Lorentzendamm 38, 24103 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Flügel aus Beton

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Odeon Fiction GmbH
Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Polizeiruf 110 – Das Licht, das die Toten sehen

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und grafischen Gestaltungen für alle Medien.

Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80300 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
29 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Werbung für rein digitale Arztbesuche ist unzulässig

Die Tele-Medizin ist bekanntermaßen auf dem Vormarsch, doch es gibt auch Grenzen. Eine davon hat nun der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe aufgezeigt. Der auch für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat hat entschieden, dass die Werbung für eine umfassende, nicht auf bestimmte Krankheiten oder Beschwerden beschränkte ärztliche Primärversorgung (Diagnose, Therapieempfehlung, Krankschreibung) im Wege der Fernbehandlung gegen das Werbeverbot des § 9 Heilmittelwerbegesetz verstößt (Urteil vom 9.12.2021, Az. I ZR 146/20). Damit bestätigten die BGH-Richter die Entscheidungen vom **Landgericht München I** (Urteil vom 16. Juli 2019 – Az.: 33 O 4026/18) und vom **OLG München** (Urteil vom 9. Juli 2020 – Az.: 6 U 5180/19).

Die Klage hatte die **Zentrale gegen den unlauteren Wettbewerb** mit Sitz in Bad Homburg gegen die **ottonova Krankenversicherung AG** mit Sitz in München eingereicht, um die Frage klären zu lassen, ob die Werbung für Geschäftsmodelle, bei denen eine Behandlung von Patienten nur auf digitalem Wege erfolgt, zulässig ist.

Die Krankenversicherung warb auf ihrer Internet-Site



Der I. Zivilsenat am Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat sich mit dem Thema der ärztlichen Fernbehandlung bzw. der digitalen Arzt-Besuche beschäftigt – Foto: BGH / Joe Miletzky

mit der Aussage „Erhalte erstmals in Deutschland Diagnosen, Therapie-Empfehlung und Krankschreibung per App.“ Dahinter verbarg sich ein digitaler Arztbesuch mittels einer App bei in der Schweiz ansässigen Ärzten, den sogenannten „eedoctors“.

In der Presse-Info 224/2021 vom 9. Dez. 2021 wird die BGH-Entscheidung erläutert: „Die Beklagte hat unter Verstoß gegen § 9 HWG in seiner alten Fassung für die Erkennung und Behandlung von Krankheiten geworben, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen beruht. Eine eigene Wahrnehmung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass der Arzt den Patienten nicht nur sehen und hören, sondern auch - etwa durch Abtasten, Abklopfen oder Abhören oder mit medizinisch-technischen Hilfsmitteln wie beispielsweise Ultraschall - untersuchen kann. Das erfordert die gleichzeitige

physische Präsenz von Arzt und Patient und ist im Rahmen einer Videosprechstunde nicht möglich.

Nach § 9 Satz 2 HWG in seiner neuen Fassung ist das in Satz 1 geregelte Verbot zwar nicht auf die Werbung für Fernbehandlungen anzuwenden, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen. Zu diesen Kommunikationsmedien gehören auch Apps. Das gilt aber nur, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Mit den allgemein anerkannten fachlichen Standards sind - entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht die Regelungen des für den behandelnden Arzt geltenden Berufsrechts gemeint. Es kommt daher nicht darauf an, ob die beworbene Fernbehandlung den Ärzten in

der Schweiz schon seit Jahren erlaubt ist. Der Begriff der allgemein anerkannten fachlichen Standards ist vielmehr unter Rückgriff auf den entsprechenden Begriff in § 630a Abs. 2 BGB, der die Pflichten aus einem medizinischen Behandlungsvertrag regelt, und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auszulegen. Danach können sich solche Standards auch erst im Laufe der Zeit entwickeln und etwa aus den Leitlinien medizinischer Fachgesellschaften oder den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß §§ 92, 136 SGB V ergeben. Die Beklagte hat für eine umfassende, nicht auf bestimmte Krankheiten oder Beschwerden beschränkte ärztliche Primärversorgung (Diagnose, Therapieempfehlung, Krankschreibung) im Wege der Fernbehandlung geworben. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass eine solche umfassende Fernbehandlung den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemeinen fachlichen Standards entspricht. Da die Beklagte dies auch nicht behauptet hatte und insoweit kein weiterer Sachvortrag zu erwarten war, konnte der Bundesgerichtshof abschließend entscheiden, dass die beanstandete Werbung unzulässig ist.“ (ps)

Die 29 neuen Titel

A	I
Aktenzeichen XY Vermisst	In Echtzeit: Auf Corona-Station
APOTHEKEN COUPONS	
B	J
Babyalarm – Eltern am Limit	jule be like
	Jules Welt
D	K
Die Retourenjäger	Krass Schulcamp – Pauken oder Party?
Die Virtuelle Kaffeetasse Ungarns	
DYNAMIQUE GALERIE SALON	M
	Magazin für Teekultur
E	Mentaler Gipfelstürmer
European Fitness Instructor	
F	P
Faszinierende Seidenstraße	Prominent und Pflegekraft
FitTech Insider	
Frauen an der Waffe	S
Frei Schnauze	Signale des Körpers – Ein Symptomführer von A-Z
G	T
Galerie Salon Dynamique	t - Das Magazin für Teekultur
Ganz einfach ... Computer, Tablet und Co. – sehen, wie es geht	t - Magazin für Teekultur
Ganz einfach ... Das Smartphone – verständlich, praktisch, genial	tee - Magazin für Teekultur
Geheimnisse aus Omas Küche	U
Gesprächszündstoff	Ungarn-TV
H	
How To Dad	

Einmalig

und einzigartig ist jedes Kind. Und jedes Kind braucht eine ganz individuelle Unterstützung. Helfen Sie mit einer Spende. **Danke!**



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ute Bienkowski,
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

How To Dad

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DYNAMIQUE GALERIE SALON Galerie Salon Dynamique

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MEDIA AND CULTURE CONCEPT MACC
Reginastraße 12, 34119 Kassel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ungarn-TV Die Virtuelle Kaffeetasse Ungarns

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Flying Media Hungary Kft.
Régi Veszprémi út 7, 9028 Győr, Ungarn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FitTech Insider

für Festivals, Kongresse, Messen und sonstige Veranstaltungen aller Art sowie alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwältin Eva Saarmann
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

t - Magazin für Teekultur t - Das Magazin für Teekultur Magazin für Teekultur tee - Magazin für Teekultur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Albrecht Ude
Lehderstraße 53, 13086 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

APOTHEKEN COUPONS

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**BRP Renaud und Partner mbB
Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Frei Schnauze

In allen möglichen Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste und sonstige Online-Medien).

**Pauly & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurt-Schumacher-Straße 22, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Aktenzeichen XY Vermisst

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

jule be like **Jules Welt**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien insbesondere Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

FLOW media company GmbH
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

European Fitness Instructor

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Kombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Zusammen- und Getrennschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen sowie für alle Medien, insbesondere für audiovisuelle Medien, für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-i, DVD, Blu-ray und Ultra HD Blu-ray, SD-Karten, USB-Massespeichern, für Hörfunk, Film, Fernsehen und für streaming-Dienste, für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien (insb. Internet und Mobilfunknetze), Offline- und Online-Dienste jeglicher Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, MMS, WAP, Klingeltönen, Apps und Social Media-Plattformen), Domainbezeichnungen, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, Merchandising und Veranstaltungen jeglicher Art, Bühnenwerke, Musicals, Bücher, Zeitschriften sowie sonstige Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art.

IFAA GmbH
Essener Straße 12, 68723 Schwetzingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gesprächszündstoff

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

SCHRÖCK Bau GmbH
Bavariaring 8, 80336 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

In Echtzeit: Auf Corona-Station **Prominent und Pflegekraft** **Babyalarm – Eltern am Limit** **Krass Schulcamp – Pauken oder Party?** **Die Retourenjäger** **Frauen an der Waffe**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ganz einfach ... Computer, Tablet und Co. – **sehen wie es geht** **Ganz einfach ... Das Smartphone –** **verständlich, praktisch, genial** **Geheimnisse aus Omas Küche** **Faszinierende Seidenstraße** **Signale des Körpers – Ein Symptomführer** **von A-Z**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

©-CI/PI~INFO+Titelanzeige~"CRYSTAL-LISA-CONI©-CUPS", Das Original~MISS-CONI©Title-Works~By~C.N.©As-By~Lady~C.B.E.C.~L.C.©C.C.©
 ©Siehe-Titelanzeige"Conishitali"-im Juli-2021+Mai-2022-(Titelschutzanzeiger-Presse-Fachverlag-Hamburg)+Dezember-2021-(Circuszeitung Dormagen)©
 ©©+Jahresanzeige-im-November-hier"Signetring-Special-Competition"La.MB.CONI©My CONISHITA"(Titelschutzanzeiger-Presse-Fachverlag-Hamburg)©©
 ©*Erstbelegdatum dieser-CI/-PI-INFO/-Titelanzeige-By-C.N.©As~C.B.E.C.~L.C.©C.C.-ist=20.Sept.2021=ausnahmerechtlich geltende Nachweispriorität*

SIGNETRING-SPECIAL-COMPETITION-BOUNDARY-BUT-SPIRIT-BOUNDLESS

|| Lady Crystal-Betty-Elisabeth-Conrad C.B.E.C. L.C.©C.C. ||



CRYSTAL LISA CONI CUPS



DAS ORIGINAL~MISS~CONI©TITLE~WORKS&MARKETS&MERCHANDISE

- ~I.~Die COLUMBINA~SAGA~im~CIRCONI~Fantasie~SCI~FI~Ring~II.~Conishitali'~Die CIRCUSkatze~
- ~III.~Autobiografischer~Bohemienroman~"My~Conishita"~
- ~IV.~MATRISHAS~MYSTY~CIRCUS~(Sitcom~Dramedy)~aus~COLUMBINA~2000~Queen~OF~The~Ballads~
- ~V.~Clip~Songs~(The~Empress~Voice)~MIME~Ballads ~Mandala~Ballet~LA~MIME~Choreografie~Clip~
- ~CONI©TANZ&THEATERSCHULE~LA~MIME~Ballet&Theatre~MB/LAC~
- ~La~MB~CONI©MIME.Ballet&Theatreschool~aus~Columbina~2000~und~Modell~Pilgrimage~
- ~NTpMt~NeuesTANZpantomimenMASKENTheater~NTpMt~Masked.theatre~aus~Modell~Pilgrimage~
- ~VI.~Balladworld~Lisa Coni~Land "Modell~Pilgrimage~Theaterpark" Die~ganze~Welt~von~Lisa Coni©
- ~VII.~"Das Balladenbuch"Die~MIMEN~Balladen, The MIME BALLADS As~La~MIME~By~CRYSTAL~LISA~CONI©
- ~VIII.~"LISA~CONI~Mascots&Maskeds"~aus~COLUMBINA~2000`&`Conishitali', Die Circuskatze`~
- ~IX.~Editorial~Style~Baronessa~Coni~Lisa~Fragrance&Fashion~Mona~Lisa~Adagio&Sunflower&Blizzard~
- ~X.~Editorial~Columbing~Mandalas~Mimesken und Mimoreken~Abstract~Painting~Subjects&Maskeds~

Die vorgenannten Siegel-Cups© befinden sich ständig in der Creative Phase. Es soll hier nur vorgestellt werden, wie der künstlerische Verarbeitungsprozess meiner MIME Ballads~mit der Roman Saga Fantasie Science-Fiction Columbina~2000~dazu im weiteren Merchandise vermarktet werden soll. Ich bin außerdem Autorin des autobiografischen Vierteiler-Bohemienromans` My Conishita` (-I.-Chinese-Fan-II.-Princessebal-III.-Kinder der Weisheit-IV.-Sehnsucht nach Amerika) gleichnamigen Labels. Zusammenhängend sind auch Entwurfsprojekte wie -u.a. das Selfpublishing ohnehin mit Circle-LAC-(Living-Conference-Artist);~sowie der La-MB.MYSTY. Film-Corp.&Entertainment*Production, abgesehen von Promotion~Partlys. Mein Name inklusive meiner Creation Marke La.MB.CONI©My-CONISHITA- bzw. alle Title Works haben in allen Teilen und Zusammenhängen ausnahmerechtliche Verkehrsgeltung erreicht, -d.h.-Geltung ohne zwingende Bindung einer Eintragung ans Patent amt. Maßgebend ist das Kunsturheberrecht. Seit 1991-/92-ist mindestens ein-bis zweimal jährlich das Kunstschaffen in eigenen Gestaltungsanzeigen veröffentlicht. Zudem leitet sich der Labeltitel direkt vom Geburts,- und Künstlernamen ab im Zusammenhang des Kunstschaffens als Lebenswerk - Package-Format, welches` ausschließlich eigener Schöpfungen nach dem Kunsturheberrecht obliegt inklusive Licensing und Vermarktungsabsicht. Lizenzvereinbarungen bestehen bislang nicht. Es handelt sich nicht um Auftragskunst. Separate Auftragskunst (*wie -z.B.Porträtzeichnen) wird angeboten entweder nur zeitweise oder auf unbestimmte Zeit` ausgesetzt. Das neue Sign-CUP© zum Label La.MB.CONI©My-CONISHITA symbolisiert zu jeder Produkt-Creation, die vermarktet werden soll, einen Kelch, beruhend-u.a. auch auf meiner Fantasiegeschichte "Conishitali", "Die Circuskatze", die in einem großen Kegelkelchspitzhut zur Welt kam. Auch meine Malerei ist dem Schreiben zu Columbina-2000` und` Conishitali`, Die Circuskatze` sowie den Mime Ballads entlehnt. In allem ist meine These eingearbeitet, die besagt, daß der Mensch,` unabhängig weltlicher Religion, den göttlichen Schöpfungsursprung gewahr werden muß. Denn nur so lernt er die Wandlungen und Phasen begreifen, die sein irdisches Leben durchziehen, unabhängig von Sachzwängen elitärer Weltenschulpragmatik, die dem Menschen vermeintliche Kontinuität und Stabilität vorgaukelt.` Vielmehr geht es um eine Schule der Schöpfungsgenesis, die in der Seele und im Geist des Menschen Offenbarungen vollzieht. Als Vorbereitung für das Emporheben durch die göttliche Schöpfungskraft. Mit den Gestaltwandlungen in meinem Roman` COLUMBINA-2000` verkörpern sich energetische Wetteiferungen von Bewußtseinsstufen.

Bei der Malerei sind meine Markenzeichen somit: Mit und ohne collagierte Abstraktion, geometrische und anatomische Figurations-, Akzentuierungs-, & Lichtpunkttechniken die MIMESKEN (zwischen bildnerischem Gesicht, Porträt und Maske) sowie MIMORESKEN "KELCH~SKULPTUREN" zur Fantasie Kultgöttin COLUMBINA~2000~aus dem Katakomben-Szenario und zu` CONISHITALI, DIE CIRCUSkatze`, aus den Kegelkelch Szenarios der CIRCENSIS-Finallyarea Victory-CUPS. Die Bilder sind als einzelne Szenenserien käuflich zu erwerben und nur nach meiner persönlichen Angabe eines Herstellungszeitrahmens bestellbar.©

LaMB~CONI©[®]™ MY~CONISHITA LaMB~CONI©[®]™

~ALL DESIGNED CREATED~La MB.CONI©MY~CONISHITA~BY~CRYSTAL~LISA CONI©~C.N.©As~C.B.E.C.~L.C.©C.C.~

~By~Christel Niehues~As~Crystal~Betty~Elisabeth~Conrad~As~CRYSTAL~LISA CONI©As~C.N.©C.B.E.C.~L.C.©C.C.~Freie Kunstschaffende~SCI~FI~Autorin~Modell~Kunstdesignerin~

~IMPRESSUM~Christel Niehues~(C.N.©)~Supervisor~Kunst&Medienschaffende~/H.-Büssing-Ring-37~*38102*~PF-3520~/D~/38025-Braunschweig~

~LISA CONI©LAC-Publish~/~NEWS~By~CRYSTAL~LISA CONI©~C.B.E.C.~L.C.©C.C.~

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeiger: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

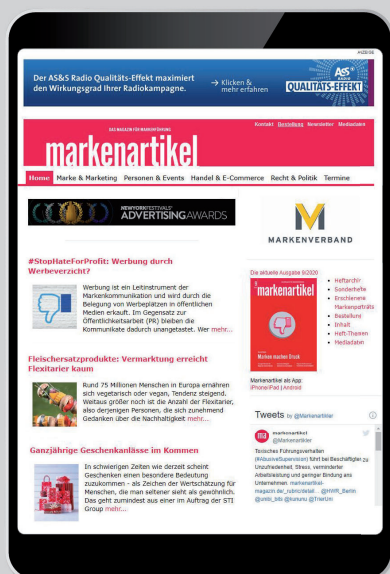
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch.
Folgen Sie uns @markenartikler

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Düsseldorf: Eric Clapton lässt Verkauf von Konzert-CD untersagen



Eine besondere Überraschung erlebte eine 55-jährige Frau aus Ratingen, als sie bei Ebay eine CD

mit einem **Eric-Clapton**-Konzert aus dem Nachlass ihres Ex-Mannes bei Ebay für 9,95 verkaufen wollte. Es meldeten sich nämlich die Anwälte des Blues-Musikers. Bei der Doppel-CD soll es sich um einen illegalen Mitschnitt eines Konzerts aus dem Jahr 1987 handeln - Eric Clapton soll der Verbreitung dieser Auf-

nahme nie zugestimmt haben.

Das **Landgericht Düsseldorf** gab der Unterlassungsklage statt (Urteil vom 15. Dez. 2021 – Az.: 12 O 164/21). Die Frau aus Ratingen ahnte nichts von den urheberrechtlichen Problemen, denn ihr Ex-Mann soll die CD ganz legal in

einem Supermarkt gekauft haben. Sollte sie sich nicht an das Verkaufsverbot halten, droht ihr ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro. Gegenüber dem Portal **LTO** erklärte der Anwalt der 55-Jährigen, das die Frau trotz der hohen Kosten für das Verfahren weiter klagen wolle. (ps)

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin ernennt Dr. Christian Rauda zum Honorarprofessor



Prof. Dr.-Ing. Carsten Busch, Präsident der HTW Berlin, überreicht Dr. Christian Rauda die Ernennungsurkunde zum Honorarprofessor - Foto: Prof. Dr. Stefanie Molthagen-Schnöring

Dr. Christian Rauda, seit 2008 Partner der Medienrechtskanzlei **GRAEF Rechtsanwälte** mit Sitz in Hamburg und Berlin, ist eine besondere akademische

Ehrung zuteil geworden: Er wurde von Prof. **Dr.-Ing. Carsten Busch**, dem Präsidenten der **Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin** zum Honorarprofessor für Computerspieler-Recht und Entrepreneurship in der Games-Branche bestellt.

Anlass für seine Ernennung zum Honorarprofessor an der HTW Berlin sind die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen von Dr. Christian Rauda. Seit 1999 publiziert Dr. Rauda fortlaufend juristische Fachliteratur. Er ist Autor von 20

Büchern und Skripten mit insgesamt über 100.000 verkauften Exemplaren.

Bereits 2013 erschien im Münchner Verlag **C.H. Beck** die erste und bis heute einzige Gesamtdarstellung des deutschen Rechts der Computerspiele. Dr. Rauda ist zudem seit über 15 Jahren in der akademischen Lehre an verschiedenen Universitäten und Hochschulen tätig. Als Fachanwalt für Informationstechnologie-Recht, Fachanwalt für Urheber- und Medien-Recht sowie Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz hat sich Dr.

Rauda einen über die Grenzen Deutschlands hinausgehenden Ruf bei der Beratung von Games- und IT-Unternehmen erworben.

Dr. Ralph Oliver Graef, Managing Partner der Sozietät **GRAEF Rechtsanwälte**: „Unsere Sozietät hat den Anspruch, auch wissenschaftlich durch Publikation von Büchern, Aufsätzen und Kommentierungen auf höchstem Niveau zu agieren. Die Verleihung der Honorarprofessur an Christian Rauda ist hierfür ein herausragendes Beispiel.“ (ps)

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

Die 12 neuen Titel

B

Bad Rappenau Bosporus
Bosporus Bad Rappenau
Bosporus Yildirim / Capkur

D

Deso – Der Rapper, der zum IS ging

K

Klima retten für Anfänger

O

old people

S

Schule am Meer
SOS – Retter im Einsatz

T

Tumor Quartett

U

Unbrauchbare Tipps zur Rettung einer Ehe

W

Wild auf Wasser
Willkommen in Nachhalting

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für

old people

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle
Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse,
Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale
Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch
für:

Tumor Quartett Wild auf Wasser

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle
Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Hör-
buch sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere
Internet-Seiten und Apps (Online und Offline-Dienste).

Franziska Reinhardt
Schillingstraße 15, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für

Deso – Der Rapper, der zum IS ging Willkommen in Nachhalting

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Ab-
wandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse,
Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektro-
nische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM;
DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft
Titelschutz in Anspruch für:

SOS – Retter im Einsatz

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen,
Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln
und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film,
Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien
und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektro-
nische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schule am Meer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

NORDFILM GmbH
Büsumer Weg 51, 24106 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Unbrauchbare Tipps zur Rettung einer Ehe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Carola Brantl
Zehntfeldstraße 229, 81825 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bosporus Bad Rappenau Bad Rappenau Bosporus Bosporus Yildirim / Capkur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwalt Thomas Stiegler
Parkhofstraße 10, 64646 Heppenheim

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Klima retten für Anfänger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

ITV Studios Germany GmbH
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
17 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Nationale TV-Sender müssen / dürfen auch regionale TV-Werbung ausstrahlen



ProSiebenSat.1
Media SE

Eine „Niederlage“ der ganz besonderen Art musste die **ProSiebenSat.1 Media SE** beim Landgericht Stuttgart „einstecken“: Die 20. Zivilkammer des **Landgerichts Stuttgart** verurteilte die Sendergruppe dazu, die regionale TV-Werbung des Modehauses **Fussl Modestrasse** im Programm von **ProSieben** auszustrahlen (Urteil vom 23. Dez. 2021 – Az.: 20 O 43/19). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da ProSiebenSat.1 noch Berufung beim Oberlandesgericht Stuttgart einlegen könne. Faktisch wird das nicht passieren, denn dem beklagten Sender war ebenso wie der Klägerin daran gelegen, dass die regionale TV-Werbung ausgestrahlt wird. Daher gibt es bei diesem Verfahren gleich zwei Gewinner: die Klägerin und die Beklagte.

Die Kammer hält das im Medienstaatsvertrag verankerte Verbot zur Ausstrahlung regionaler TV-Werbung in nationalen TV-Programmen für europarechtswidrig, weil dieses mit dem freien Dienstleistungsverkehr (Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) und dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 20 der Charta der Grundrechte

der Europäischen Union) nicht vereinbar sei.

Die Sender-Gruppe ProSiebenSat.1 mit Sitz in Unterföhring bei München war vom Mode-Unternehmen verklagt worden, weil sie mit Verweis auf § 8 Abs. 11 des Medienstaatsvertrags die Ausstrahlung des Spots verweigerte.



Landgericht Stuttgart prüfte rechtliche und wirtschaftliche Aspekte

In der Presse-Info vom 23. Dezember 2021 legt die 20. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart ihre Entscheidungsgründe dar: Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass ihr die Ausstrahlung aufgrund des in § 8 Abs. 11 MStV enthaltenen regionalen TV-Werbeverbots für nationale Fernsehsender rechtlich unmöglich sei. Das auf den Schutz des Medienpluralismus zielende Verbot sei nicht anwendbar, weil es mit dem europarechtlich garantierten freien Dienstleistungsverkehr und mit dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar sei. Es verstoße daher gegen Europarecht.

Der mit dem regionalen TV-Werbeverbot für bundesweite Fernsehsender verbundene Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit sei nicht gerechtfertigt. Nach Überzeugung des Gerichts stellen die über Internet-Plattformen erbrachten Werbedienstleistungen auf dem regionalen Markt gleichfalls eine echte Konkurrenz für die regionalen und lokalen Fernsehveranstalter dar. Die Internet-Plattformen würden in ähnlich großem Maße wie die nationalen Fernsehveranstalter die Einnahmen gefährden, die die regionalen und lokalen Fernsehveranstalter mit dieser Werbung erzielen. Von den Internetplattformen gehe daher die gleiche Gefahr die regionalen und lokalen Fernsehveranstalter aus. Ein Schutz des Medienpluralismus sei daher mit einem regionalen TV-Werbeverbot für bundesweite TV-Sender nur bruchstückhaft zu erreichen. Die mit dem Verbot verbundene Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit sei daher im Sinne der Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs** inkohärent. Auf Grund dieser Inkohärenz sei das Verbot bereits ungeeignet, sein angestrebtes Ziel – den Schutz des Medienpluralismus – umfassend zu verwirklichen.

Die Nichtvereinbarkeit mit dem unionsrechtlichen

Gleichbehandlungsgrundsatz beruhe darauf, dass infolge des regionalen TV-Werbeverbots nationale Fernsehveranstalter anders behandelt würden als Anbieter von Werbedienstleistungen im Internet. Denn diesen sei eine Regionalwerbung gestattet. Damit würden vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt, ohne dass es dafür eine objektive Rechtfertigung gebe. Die jeweiligen Geschäftsmodelle sind nach Überzeugung der Kammer vergleichbar. Sowohl bei Werbedienstleistungen nationaler Fernsehsender als auch bei Internet-Werbung gehe es darum, die Aufmerksamkeit von Konsumenten zu erlangen und dafür Werbeeinnahmen zu erzielen. Auch mit Blick auf die Zielgruppen liege eine Vergleichbarkeit der nationalen Fernsehveranstalter und der Internet-Anbieter vor.

Die Kammer hat zur Analyse des regionalen TV- und Internet-Marktes ein ökonomisches Gutachten bei **Prof. Dr. Oliver Hinz** (Inhaber der Professur für Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement an der **Goethe-Universität Frankfurt am Main**) eingeholt und sich dessen Ausführungen aufgrund eigener Überzeugungsbildung angeschlossen.“ (ps)

Die 17 neuen Titel

A	H
Am Ende – Die Macht der Kränkung	HITRADIO NRW
B	I
Betriebliche Altersversorgung für Geschäftsführer	Ich bin schön – Leben mit Krebs
D	L
Deutsches Caravaning Institut D.C.I. – Der Online-Treffpunkt für Camping, Caravaning und die mobile Freizeit	Leben lehrt
E	M
EATING WITH MY EX	Mit betrieblichen Kennzahlen zum Erfolg
F	N
Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden	Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer
Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management	P
G	Praxisleitfaden erfolgreiche Personalgewinnung für KMU
Gefesselt	T
German Crime Story	Tod und Spiele – München '72
German Crime Story: Gefesselt	W
	What about ...

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutsches Caravaning Institut D.C.I. – Der Online-Treffpunkt für Camping, Caravaning und die mobile Freizeit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Mobil Medien,
Am Kichberg 10, 53604 Bad Honnef



Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:
www.alzheimer-forschung.de/spenden



Alzheimer Forschung Initiative e.V.
 Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

What about ...

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

HITRADIO NRW

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich linearer und nicht linearer Streaming-Angebote.

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ganghoferstraße 33, 80339 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ich bin schön – Leben mit Krebs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

German Crime Story: Gefesselt German Crime Story Gefesselt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Neue Bioskop Television GmbH
Theresienstraße 18, 80333 München

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Praxisleitfaden erfolgreiche Personal- gewinnung für KMU Betriebliche Altersversorgung für Geschäfts- führer Mit betrieblichen Kennzahlen zum Erfolg Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

DATEV eG
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für das Unternehmen Joe Trenk, Inc. und den Buchtitel:

Leben lehrt

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelskombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

Joe Trenk, Inc.,
Calle Amelia Denis de Icaza 35, 6451 Ancon, Panama

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EATING WITH MY EX

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UFA SHOW & FACTUAL GmbH
Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, mit oder ohne Zusätzen von Untertiteln für alle Printmedien sowie für elektronische, audiovisuelle und digitale Medien sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Dr. Jürgen Knigge
Widenmayerstraße 25, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tod und Spiele – München '72

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Am Ende – Die Macht der Kränkung

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause+
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

WERBEFILM PRODUZENTEN



BESTELLUNG

New Business Verlag (2019)
138 Seiten, Softcover, vierfarbig, 28,90 Euro
ISBN 978-3-936182-66-8
handbuch@new-business.de

Bewegtbild spielt auch im Marketing eine immer bedeutendere Rolle. Der Anspruch der werbetreibenden Unternehmen an Filme, die in ihrem Auftrag produziert werden, steigt permanent, nicht nur im Bereich TV, wo sich der Einsatz von Millionen an Mediavolumen bestätigen muss, sondern in jedem Kommunikationsumfeld. Mehr als je zuvor werden Filme vom Verbraucher kritisch betrachtet, sowohl inhaltlich als auch in der Gestaltung. Dementsprechend sollten alle am Prozess Beteiligten professionell und verantwortungsvoll an die jeweilige Aufgabe herangehen. Dazu soll dieses Handbuch dienen. Deshalb geben wir dieses Manual – in Abstimmung mit der OWM und dem GWA – neu heraus. Wenn alle Beteiligten die hierin dargelegten Standards zur Planung und Durchführung eines Werbefilms verstehen und einhalten, wird der kreative Prozess ohne Reibungsverluste zum besten Ergebnis führen.

HERAUSGEBER

Tony Petersen, Vorstand Sektion Werbung in der Produzentenallianz
Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V.

Auftrag Titelschutzanzeige

	Anmelder	Rechnungsempfänger (falls abweichend)
Firma		
Name		
Straße + Nr.		
PLZ + Ort		
E-Mail		

Text 1 **Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:**

1. Titel		(Grundpreis 1 Titel 110,00 € zzgl. USt.)
2. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)
3. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)
4. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)
5. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)

Text 2 **in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.**

Ergänzung Text 2

Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah in der nächsten erreichbaren Ausgabe. Annahmeschluss für Titelschutz-Anmeldungen ist am Erscheinungstag (freitags) um 14:00 Uhr. Gern senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung an Ihre o.a. Mail-Adresse.

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Der Titelschutz Anzeiger

→ Fax +49 40 609009-66

→ Mail auftrag@titelschutzanzeiger.de